

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 29.04.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 29. April 1924.) 31. Stück.

Inhalt:

- Nr. 68. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. April 1924, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.
- Nr. 69. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 25. April 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Nr. 68.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.
Oldenburg, den 22. April 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten zum Landtage erhalten während der Dauer der Versammlung für jeden Tag, an dem sie an deren Orte anwesend sind, ein Tagegeld von 10 Goldmark. Für Sonn- und Feiertage erhalten sie das Tagegeld auch, wenn sie nicht am Orte der Versammlung anwesend sind. Für jeden Tag, außer Sonn- und Feiertagen, an dem sie nicht anwesend sind, oder an dem sie eine Voll- oder Aus-

schußsitzung versäumt haben, wird ein Betrag von 6,50 Goldmark gekürzt, sofern sie nicht in Landtagsgeschäften anderweitig beauftragt waren.

Wenn ein Abgeordneter seinen Aufenthalt in Oldenburg erst nach Eröffnung der Versammlung beginnt oder vor ihrem Schlusse beendigt, oder wenn er ihn für mehr als eine Woche unterbricht, fällt das Tagegeld für die Abwesenheitszeit weg.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen das Tagegeld noch für drei Tage nach dem Schluß der Versammlung, falls sie noch Landtagsgeschäfte zu erledigen haben.

Die in einem Umkreis von 2 km wohnenden Abgeordneten erhalten das Tagegeld zur Hälfte. Die Entfernung wird vom Schloßthurm in Oldenburg an gerechnet und nach den amtlichen Festsetzungen der Wegelängen ermittelt. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 erhalten diese Abgeordneten 3 Goldmark Tagegeld.

Die Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Oldenburg einen Zuschlag von 4 Goldmark.

Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Landtagstätigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt.

§ 2.

An Reisekosten werden vergütet

1. für die Reisen vor Beginn und nach Schluß des Aufenthalts ein Reisetagegeld von 6,50 Goldmark,
2. die mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen.

Den Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld werden die baren Auslagen auch vergütet, wenn sie während der Dauer der Versammlung nach ihrer Heimat beurlaubt werden.

§ 3.

Hinsichtlich der Umrechnung der Goldmarkbeträge finden die Bestimmungen über die Umrechnung und Zahlung von

staatlichen auf Goldmark lautenden Abgaben entsprechende Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 19. Februar 1924 an in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird das Gesetz vom 19. Dezember 1923 aufgehoben.

Oldenburg, den 22. April 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Mehrens.

Nr. 69.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 25. April 1924.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen vorläufiger Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 15. April 1924 (Old. G.-Bl. S. 139) und auf Grund der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.-Bl. S. 74) für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs und des Aufwandes, der durch die Erfüllung der gemäß § 42 Abs. 1 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 zu selbständiger Regelung überlassenen Aufgaben erwächst, sowie zur Förderung des Wohnungsbaues wird eine Steuer von den Gebäuden, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, und von den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neuerschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918

mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind, für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1924 nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben:

§ 2.

Steuerpflichtig ist, wer zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer des Gebäudes ist. Eigentümer zur gesamten Hand und Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Im Falle eines Erbbaurechts tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Steuerjahres ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer steuerpflichtig. Die Steuer haftet auf dem Gebäude.

§ 3.

Für die Vertretung, Vollmacht und Haftung bei Erfüllung der nach diesem Gesetze dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen finden die Vorschriften der §§ 83 bis 100 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Finanzamts die Steuerbehörde tritt.

§ 4.

Die Steuer wird nach dem Versicherungswert des Gebäudes, mit dem es für das Jahr 1914 im Register der Landesbrandkasse eingetragen ist, nach Goldmark berechnet. Auf später errichtete oder veränderte Gebäude findet die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2 des dritten Landesbrandkassen-Teuerungsgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 15. Dezember 1923 (G.Bl. Band XLII S. 935) Anwendung. Hat eine Berichtigung des Versicherungswertes auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 28. April 1910, betr. die Oldenburgische Brandkasse (G.Bl. Band XXXVII S. 525), stattgefunden oder findet fernerhin eine solche statt, so ist der berichtigte Versicherungswert der Berechnung der Steuer zugrunde zu legen, soweit er vor Beginn des Steuerjahres im Register der Landesbrandkasse eingetragen war.

§ 5.

Gebäude, die bei der Landesbrandkasse nicht versichert sind, werden unter entsprechender Anwendung der Grundsätze, die für die Wertermittelung der bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude maßgebend sind, nach dem für das Jahr 1914 ermittelten Werte veranlagt. Die näheren Anordnungen können vom Ministerium der Finanzen erlassen werden.

§ 6.

Von der Steuer bleiben befreit:

1. die im Eigentum des Reiches stehenden Gebäude;
2. die für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäude des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
3. Konsulate für die im Eigentum des Entsendestaates stehenden und von ihnen für ihre Zwecke benutzten Gebäude, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
4. zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute und Museen;
5. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen;
6. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
7. Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung oder die Ermäßigung nur auf diesen Teil.

§ 7.

Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem bebauten Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1923 (R.G.Bl.

§. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. Teil I S. 407) eingetragen ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung. Das Gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. Teil II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundsulden. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundsulde angesammelt werden. Das Ministerium der Finanzen kann nähere Bestimmungen darüber treffen, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind. Soweit eine nicht wertbeständige privatrechtliche Last aufgewertet ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus einer Aufwertung bis zu 15 v. H. des Nennbetrages in Goldmark sich ergebenden laufenden Geldverpflichtungen; dies gilt nicht, soweit die Verpflichtungen den im § 5 Abs. 2 der dritten Steuer- notverordnung vorgesehenen Zinsbetrag übersteigen.

Ruhen auf einem Grundstücke andere als die im Abs. 1 bezeichneten privatrechtlichen Lasten, so bestimmt das Staatsministerium, ob und inwieweit der Geldwert der laufenden Verpflichtungen auf die Steuer angerechnet werden kann.

Falls die privatrechtliche Last zugleich auf einer Grundfläche ruht, die größer als 1 ha ist, so wird der Geldwert der abzugsfähigen laufenden Verpflichtungen nur mit demjenigen Teil auf die Steuer angerechnet, der dem Verhältnis des Brandkassenversicherungswertes des Gebäudes zum Gesamtwerte des Grundstückes entspricht. Die Anrechnung erfolgt nur auf Antrag. Die näheren Bestimmungen über

die Ermittlung des Gesamtwertes des Grundstücks erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 8.

Die Steuer beträgt für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1924 1,5 vom Tausend des nach den §§ 4 und 5 ermittelten Wertes. Die Steuer ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten.

§ 9.

Die Steuer wird auf Grund der Register der Landesbrandkasse von der Steuerbehörde festgesetzt.

Steuerbehörde ist das Amt, für die Städte I. Klasse der Stadtmagistrat.

§ 10.

Auf die Ermittlungen und für die Festsetzung der Steuer finden die Vorschriften der §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen, an die Stelle des Reichsfinanzhofes das Oberverwaltungsgericht. Steuerzuschläge gemäß § 170 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung fließen in die Landeskasse. Der Steuerbescheid ist schriftlich und bei mehrfachem Gebäudebesitz für die selbständig benutzten einzelnen Gebäude getrennt zu erteilen.

§ 11.

Gegen Steuerbescheide auf Grund dieser Verordnung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, ins-

besondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten. Die Steuerbehörde kann jedoch die Vollziehung aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zu viel gezahlte Steuerbeträge zurückerstattet, zu wenig gezahlte nacherhoben.

§ 12.

Die Steuer kann bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe vom Ministerium der Finanzen ermäßigt, erlassen oder zurückerstattet werden.

§ 13.

Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

§ 14.

Der Steuerpflichtige, der eine Steuerhinterziehung (§ 359 der Reichsabgabenordnung) begeht oder zu begehen versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der Abgabe, die er hinterzogen hat oder hinterziehen wollte, bestraft.

§ 15.

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erläßt das Ministerium der Finanzen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 25. April 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Meyer-Rodenberg.